

Rechtschreibförderung und Umgang mit LRS/ Legasthenie (2023/ 24)

Gesetzliche Regelungen:

- LRS-Erlass NRW: gültig für Jg. 5-10 (BASS 14-01 Nr. 1 RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.7.1991)
- APO-SI §6, Abs. 9 und Sonderregelungen für Zentrale Prüfungen (Lernstand 8, ZP10)

1. Rechtschreibförderung: Lernstandsfeststellung zu Beginn der 5

- Zu Beginn des Jahrgangs 5 wird mit allen Schülerinnen und Schülern eine Lernstandsfeststellung (Screening) zum Stand des Rechtschreiblernens durchgeführt. Der Test (Münsteraner Rechtschreibanalyse = MRA, Ansprechpartnerin: K. Wollny) wird handschriftlich durchgeführt und durch das Institut ausgewertet. Die Ergebnisse werden digitalisiert mitgeteilt und individualisiertes Fördermaterial bereitgestellt.
- In Fach Deutsch erfolgt danach eine ergänzende Rechtschreibförderung in den Jahrgängen 5 und 6.
- Bei einigen wenigen Kindern könnte sich trotz Rechtschreibförderung herausstellen, dass eine Teilleistungsschwäche (LRS/ Legasthenie) vorliegt. Die Eltern werden entsprechend beraten; ein Nachteilsausgleich kann dann gewährt werden.

2. Feststellung einer LRS/ Legasthenie

- Wenn die Leistungen von SuS in den **Klassen 5 und 6** im Lesen und Rechtschreiben *über eine Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen*, kann die Feststellung einer Teilleistungsschwäche durch die *Fachkollegen Deutsch*, durch den *schulpsychologischen Dienst*, oder „*andere in der LRS-Diagnose erfahrenen Fachleute*“ (z.B. Kinderpsychologe, Sprachtherapeut, ...) erfolgen.
- Es wird davon ausgegangen, dass eine LRS normalerweise in der Grundschule, spätestens jedoch in der Erprobungsstufe festgestellt wird. Eine **in späteren Jahrgängen (7-9)** festgestellte LRS sollte durch den schulpsychologischen Dienst oder eine andere Fachkraft bestätigt werden und „**besondere Schwierigkeiten**“ **begründet** werden, da laut Erlass Förderung und Nachteilsausgleich bei LRS ab dem Jg. 7 bis Jg. 9 nur in „*besonders begründeten Einzelfällen*“ und eigentlich nur, *wenn eine vorher festgestellte LRS bis dahin nicht behoben werden konnte*, gewährt werden kann.
- **Neue Nachweise** sind in jedem Fall bei Versetzung in Jg. 7 (bei bestehender LRS in Jg. 5/6) sowie bei Antrag auf LRS-Anerkennung in der Oberstufe am Ende der SI (bei bestehender LRS im Jg. 8/ 9/ 10) vorzulegen (= jeweils **Nachweis des besonderen Einzelfalls**).

3. Förderung

- Laut Erlass ist **die Schule zu Fördermaßnahmen verpflichtet**.
- Im **Jg. 5/ 6** geschieht dies erstens durch **innere Differenzierung im Unterricht**. Die Aufgaben aus dem Fördermaterial des MRA oder zusätzliche Aufgaben aus dem Bereich *Lesen*, „*lesbar Schreiben*“ und *Rechtschreiben* (s. Handapparat „LRS-Förderung“ in der Mediothek) müssen als zusätzliche Hausaufgabe bearbeitet werden.
- In den **Jg. 7-10** geschieht die Förderung ebenfalls durch **innere Differenzierung im Deutsch-Unterricht**. Es kann im Bedarfsfall ein jahrgangsübergreifender Förderkurs im Nachmittag angeboten werden. Dies hängt jedoch von der Anzahl der tatsächlich in der Schule zu fördernden SuS (mindestens 5) bzw. den zur Verfügung stehenden Lehrerstunden ab.
- Sollten die Eltern sich für eine **zusätzliche außerschulische Therapie** entscheiden, hält der Fachlehrer Deutsch regelmäßigen Kontakt mit der entsprechenden Institution. Eine außerschulische Therapie ist insbesondere dann angezeigt, wenn der LRS „*psychische Beeinträchtigungen, neurologische Symptome oder Verhaltensauffälligkeiten*“ zugrunde liegen.

4. Leistungsbewertung: Nachteilsausgleich bei Klassenarbeiten/ Prüfungen in Sek I

- In jedem Fall und in jedem Fach fließt bei festgestellter LRS die **Rechtschreibleistung nicht in die Bewertung mit ein** (= „**Notenschutz**“; im Punkteraster werden hier volle Punkte gegeben bzw. bei Tests auf die Herabsetzung um eine Notenstufe nach APO-SI verzichtet).
Im weiteren Verlauf einer Förderung/ Therapie kann es sinnvoll sein, evtl. in Absprache mit dem Therapeuten, einzelne bis dahin dann erlernte rechtschriftliche Phänomene in die Bewertung wieder aufzunehmen. In Fremdsprachen können Vokabelkenntnisse z.B. auch mündlich überprüft werden.
- Soll in einer Klassenarbeit oder in einem Test **speziell die Rechtschreibung überprüft** werden, so kann der Lehrer „im Einzelfall eine andere Aufgabe stellen, mehr Zeit einräumen oder von der Benotung absehen bzw. die Arbeit nur mit einer Bemerkung versehen, die den Lernstand aufzeigt“.
- SuS mit LRS nehmen an den **Lernstandserhebungen 8** teil; ein Nachteilsausgleich wird hier nicht gewährt, da explizit die erreichten Fachleistungen der SuS zum Zeitpunkt des Tests diagnostiziert werden sollen. Die Fachlehrer nehmen jedoch bei der Interpretation der Ergebnisse auf eine bestehende LRS Rücksicht.
- Außer dem Notenschutz kann es angezeigt sein, dass ein ergänzender Nachteilsausgleich in Form einer **Schreibzeitverlängerung** gewährt werden muss, wenn z.B. eine Leseschwäche vorliegt und dem Schüler bzw. der Schülerin mehr Zeit für den Leseprozess eingeräumt werden muss, oder wenn der Schüler bestimmte Rechtschreibüberprüfungstrategien erlernt hat, für deren Anwendung er zusätzliche Zeit braucht. Festgelegt wird eine solche Schreibzeitverlängerung nach Beratung.*

5. Oberstufe (Sek II)

- Der LRS-Erlass gilt nur für die Sekundarstufe I.
- Der **Notenschutz** (Aussetzen der Rechtschreibbewertung) wird in der Oberstufe **nicht mehr gewährt**.
- Ein **Nachteilsausgleich** in der Oberstufe kann bei LRS nur in Form einer Schreibzeitverlängerung erfolgen (vgl. APO-GOST §13).*

6. Zeugnisse

- Auf dem Zeugnis kann vermerkt werden, dass ein Schüler oder eine Schülerin an einem Förderkurs LRS teilgenommen hat; nicht vermerkt werden darf jedoch ein etwaiger Nachteilsausgleich.

**Weitere Informationen s. Infoblatt „Nachteilsausgleich (NTA)“.*

Ansprechpartnerin: T. v. Twickel